

Fallvariante

Am 10. Oktober 2017 ruft J den A abends um 21.00 Uhr an, um in einem 10-minütigen Gespräch eine Kundenbeschwerde zu besprechen. Es kommt wieder einmal zu einem Streit zwischen den beiden. Am Ende des Gesprächs teilt A der J mit, da er ja nun bis 21.10 Uhr gearbeitet habe, werde er seine Arbeit am nächsten Tag erst um 8.10 Uhr aufnehmen und werde daher nicht wie ursprünglich vorgesehen um 7.00 Uhr auf der Baustelle der Familie Meyer sein. Er wolle sich keines Verstoßes gegen das Arbeitszeitgesetz schuldig machen. J erklärt, A habe den Termin auf jeden Fall wahrzunehmen, was A jedoch nicht tut. Daraufhin mahnt J den A mit Schreiben vom 11. Oktober 2017, das A noch am selben Tag übergeben wird, ab, weil er entgegen der Anweisung der J nicht um 7.00 Uhr auf der Baustelle der J erschienen sei. Eine Kopie der Abmahnung wird in die Personalakte des A geheftet.

A erweitert daraufhin seine Klage um den Antrag, die Abmahnung vom 11. Oktober 2017 aus der Personalakte zu entfernen.